



Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf

Robert Fischbach • Landrat • Im Lichtenholz 60 • 35043 Marburg

Frau Staatsministerin
Silke Lautenschläger
Hess. Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 31 09

65021 Wiesbaden

Robert Fischbach
Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Tel.: 06 421/405-1201
Fax: 06 421/405-1207

E-Mail:
buerolr@marburg-biedenkopf.de
Internet:
www.marburg-biedenkopf.de

Marburg, 18.06.2009

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-200/60 EG)

- Ihr Erlass vom 16.12.2008, Az.: III4-79 d 18.01-2008

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

die Umsetzung der WRRL ist sicherlich eine fachlich sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe, der sich die Fachabteilungen Ihres Hauses und die oberen Wasserbehörden bei den Regierungspräsidien bereits seit einiger Zeit widmen.

Bei der Auseinandersetzung mit den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan (BP) und dem Maßnahmenprogramm (MP) wird auf der unteren Verwaltungsebene, auch im landwirtschaftlich geprägten Landkreis Marburg-Biedenkopf, sehr schnell das Spannungsfeld zwischen den Belangen Gewässer- und Naturschutz sowie der Landwirtschaft deutlich. Hierauf werden wir nachfolgend noch inhaltlich eingehen.

Vorab erlauben Sie uns anzumerken, dass wir bezüglich der WRRL nach wie vor – ungeachtet Ihres Internetauftritts (www.flussgebiete.hessen.de) – ein zum Teil erhebliches Informationsdefizit bei den für die Umsetzung von Maßnahmen zuständigen Kommunen sowie den Wasser- und Bodenverbänden sehen.

Daher haben wir in Zusammenarbeit mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen die Thematik im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung am 02.06.2009 aufgegriffen und inhaltlich vertieft.

Es wird hier bei den kommunalen Verantwortungsträgern (Bürgermeistern) weiterhin darauf abgestellt, dass das Land Hessen bei der Umsetzung von Maßnahmen auf ein konstruktives und freiwilliges Mitwirken der kommunalen Seite setzt.

- 2 -

LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

Gleichfalls besteht die Erwartungshaltung, dass das Land eine aktive fachliche Unterstützung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung sowie eine gezielte finanzielle Förderung zur WRRL-Umsetzung anbietet. Andernfalls werden Umsetzungserfolge mehr als fraglich sein.

Fachlich inhaltlich nehmen wir aus Sicht der Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

I. Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Bewirtschaftungsplan

- a) Im Kapitel 2.1 BP (S. 6 ff) wird die Belastung der Oberflächengewässer durch Punkt- und diffuse Quellen im Wesentlichen über den Eintrag von Phosphorverbindungen und Pflanzenschutzmittel in der ackerbaulichen Nutzung von Flächen gesehen. Dies kann aus unserer Sicht in dem dargestellten Umfang keinen Bestand haben, denn hierbei werden die Belastungen aus dem Siedlungsbereich (z. B. Klein-, Privatgärten, Gleisanlagen, Baulücken etc.) nicht ausreichend berücksichtigt, zumal in Kap. 4 S. 21 festgestellt wird, dass im stärker besiedelten Bereich die Stoffeinträge (Phosphor) wesentlich höher sind als in mehr landwirtschaftlich geprägten Gebieten. Weiterhin ist festzustellen, dass die privatgärtnerisch genutzten Bereiche nur in einem relativ begrenzten Zeitraum eine Bodenbedeckung haben. **Es ist daher erforderlich, neben der Erfassung der landwirtschaftlichen Belastungspotenziale, auch die Belastungen durch sonstige Nutzungen zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.**
- b) Im Kapitel 2.1.5 (S. 24 bis 32) werden die Bodennutzungsstrukturen als ein möglicher Indikator für die Intensität der Landnutzung gewertet. Hierzu werden die in der Tabelle 2-10 aufgeführten Ackernutzungen und Tierzahlen in einen Zusammenhang gebracht. Diese Tabelle berücksichtigt nicht den tatsächlichen Zusammenhang zwischen Landnutzung und Tierhaltung, da die Grünlandfläche völlig außen vor gelassen wird. Wenn die zur landwirtschaftlichen Bodennutzung gehörende Grünlandfläche berücksichtigt wird, kommt man im „Bereich Mittelrhein“ zu einer Viehbesatzdichte von 0,5 GV / ha, was einem sehr extensiven Viehbesatz entspricht.
- c) Des Weiteren wird in dem vorliegenden BP (Kap. 2, S. 24 ff) von Betriebszahlen und Flächen aus dem Jahr 2003 und 2004 ausgegangen. **Diese Zahlen besitzen aus unserer Sicht keine Aussagekraft, da sie den bis heute erfolgten Strukturwandel in der Landwirtschaft, sowohl auf die Anzahl der Betriebe als auch hinsichtlich der Tierbestände, nicht berücksichtigen. Hier sind unbedingt Nacharbeiten notwendig, da sich die Gegebenheiten für eine potenzielle Belastung durch die Landwirtschaft erheblich verändert haben.**
- d) Die Feststellung (Kap. 2, S. 7 vorletzter Absatz), dass einzelne Landwirte beim unsachgemäßen Reinigen der Pflanzenschutzgeräte diese Belastungen verursacht haben kann, so nicht nachvollzogen werden. Hier sollte allgemeiner gefasst von PSM Anwendern gesprochen werden, da ein Nachweis nicht erbracht wurde.
- e) Die PSM – Belastung wird aufgrund von wenigen Messungen aus den Jahren 2004 und 2005 hergeleitet. Da sich gerade für die prioritären Stoffe Diuron und Isoproturon die Anwendungsvoraussetzungen geändert haben, sollten aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden und diese als Grundlage für Maßnahmen genommen werden.

- f) Bei der Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat und PSM aus diffusen Quellen wird ausschließlich die Landwirtschaft als Verursacher dargestellt. Hier sollten aus unserer Sicht zusätzliche Eintragspfade wie z. B. Altlastenflächen, undichte Abwassersammler, kleingärtnerische Nutzungen etc. untersucht und berücksichtigt werden.

Maßnahmenprogramm

1. Grundwasserkörper

- a) Grundlage ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Darüber hinaus gehende Forderungen müssen finanziell ausgeglichen (Ausgleich für Mehrkosten) werden.
- b) Kooperationen werden aus landwirtschaftlicher Sicht bevorzugt und sind stets vorrangig anzustreben.
- c) Soweit im Laufe der Zeit Verschlechterungen an einem Grundwasserkörper eintreten, sollte für diesen Bereich ein Kooperationsmodell angestrebt werden.

2. Oberflächengewässer

- a) **Der geplante Umfang für den Maßnahmenbereich Flächenankauf (M1) mit 137 km im Bereich des Kreises ist inakzeptabel, da diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Der tatsächliche Flächenbedarf sollte dargelegt werden, da zwischen den Maßnahmen M1 mit 137 km und M2 mit 150 km ein erheblicher Unterschied besteht.**
- b) Bei dem Maßnahmenkomplex „Entwicklung naturnaher Gewässer“ (M2) sollte darauf geachtet werden, dass in engen Tallagen keine derartigen Maßnahmen durchgeführt werden. Des Weiteren sollte bei derartigen Maßnahmen der agrarstrukturelle Gesichtspunkt eine Rolle spielen. Es dürfen keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Sinnvoller wäre es, keine linearen Strukturen (z. B. 10 m rechts und links) sondern mal mehr oder weniger breite Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.
- c) Grundsätzlich sind Maßnahmen, die keine oder eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung mit sich bringen, prioritär anzugehen. Soweit Flächenbeanspruchungen unumgänglich sind, ist dies auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- d) Bei der Umsetzung von M2 – Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass unmittelbar angrenzende nicht betroffene Flächen keine Beeinträchtigungen erfahren. Kann dies nicht sichergestellt werden, muss durch geeignete Maßnahmen gegengesteuert werden. Entstandene Schäden müssen ausgeglichen werden.
- e) Grundsätzlich muss vor Beginn einer M2 – Maßnahme der Nachweis erbracht werden, dass keine negativen Auswirkungen entstehen. Hierbei ist vor allem die Wasserführung zu beachten. Bestehende Drainagen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- f) Wertvolle Ackerflächen sollten geschützt werden. Hier könnte analog der Kompensationsverordnung verfahren werden. Dies sollte auch in Überschwemmungsgebieten zu Anwendung gebracht werden.

- g) Die bestehenden Deiche sollten beibehalten werden. Ein Deichrückbau sollte vermieden werden, damit die Ausdehnung der Gewässer in der Fläche begrenzt bleiben.
- h) Falls Beratung vorgegeben wird, muss diese kostenlos sein.
- i) Um Erosionsschäden zu verringern, muss sichergestellt werden, dass Vorfluter und Gräben ihre Funktion erfüllen.

Hinweis:

Bei der Erfassung des Gewässerkörpers DEHE_25818.1 Wetschaft scheint im Bereich zwischen den Flusskilometern 10 und 15 ein Irrtum unterlaufen zu sein. Hier werden Mühlgräben und nicht das eigentliche Gewässer bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen belegt. Das eigentliche Gewässer vgl. FFH – Gebiet verläuft an anderer Stelle und wurde nicht bewertet.

II. Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz

Aus Sicht von unterer Wasser- und Naturschutzbehörde ist die Zielsetzung der WRRL, einen integrierten Gewässerschutz umzusetzen und damit den ökologischen Zustand unserer Gewässer sowohl im Bereich Grundwasser als auch im Bereich Oberflächengewässer (bzgl. Struktur und stofflicher Belastung) zu verbessern, nachvollziehbar.

Die im Rahmen der Anhörung vorgelegten sehr detaillierten und umfassenden Unterlagen entfalten für die Fachbehörden Bindungswirkung. Die Vielzahl der Einzelmaßnahmen in den jeweiligen Gewässerkörpern sind bis zum Jahr 2015 und teilweise mit Fristverlängerung bis spätestens 2027 in ihrer Gesamtheit umzusetzen. Dies ist den festgelegten Kategorien: „n“ = umzusetzen bis Ende 2015, „as“ = Beginn ab sofort, Umsetzung nach 2015 und die Kategorie „sp“ = mit Beginn ab 2015 zu entnehmen.

Schon jetzt ist auf Grund des Umfangs des Gesamtmaßnahmenpaketes erkennbar, dass mit der Umsetzung langwierige Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse verbunden sein werden, die hohe personelle und finanzielle Kapazitäten vor allem bei den unteren Wasserbehörden notwendig machen. Diese sind zur Zeit nicht vorhanden.

Zur Umsetzung der WRLL sollen die Wasserbehörden eine freiwillige Kooperation mit den betroffenen Kommunen suchen. Damit verbunden ist ein umfangreicher Beratungs-, Koordinierungs- und Gesprächsbedarf, der die unterschiedlichsten Interessen (u. a. Landwirtschaft, Naturschutz , Fischerei und Wasserverbände) zur Zielerreichung berücksichtigt und zusammenführt.

Eine erfolgreiche und fachlich fundierte Umsetzung der WRLL ist daher nur in einer projektbezogenen behördenübergreifenden Arbeitstruktur möglich, welche sich neben dem laufenden „Alltagsgeschäft“, besonders im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume nicht realisieren lassen dürfte.

Teilweise sind die aus der Maßnahmenplanung resultierenden fachlichen Ergebnisse für die einzelnen Gewässerkörper bereits für die einzelnen Landkreise in relevanten Prioritätenlisten in Bezug auf den Umsetzungszeitraum abgebildet.

Diese wurden in behördeninternen Arbeitsgruppen zwischen oberer und unterer Wasserbehörde abgestimmt.

Für unseren Landkreis bedeutet dies beispielsweise für den Bereich „strukturverbessernde Maßnahmen“, dass an sieben Gewässerkörpern die festgelegten Vorgaben bis 2015 umzusetzen und abzuschließen sind. Darüber hinaus müsste an 19 Gewässerkörpern (Kategorie „as“) die Maßnahmenplanung in diesem Zeitraum begonnen und mit Fristverlängerung bis 2027 abgeschlossen sein.

Die Maßnahmenplanung für die restlichen Gewässerkörper müsste nach 2015 begonnen und gleichfalls bis 2027 abgeschlossen sein.

Im Bereich „stoffliche Belastung der Oberflächengewässer“ und „Grundwasser“ ist noch nicht abschließend geklärt, welcher Arbeitsumfang auf die Wasserbehörden zukommt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er ähnlich hoch sein wird wie in dem Bereich Oberflächengewässer „Struktur“.

Eine engere Abstimmung der einzelnen in der WRLL relevanten Bereiche („Struktur der Oberflächengewässer“, „stoffliche Belastung“ und „Grundwasser“) vor der Festlegung der Prioritäten wird für unbedingt erforderlich und bei der Umsetzung auch für zielführend gehalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist anmerken, dass mit der Zielsetzung der WRLL grundsätzlich eine Verbesserung für den Naturhaushalt zu erreichen ist. Es ist jedoch notwendig, dass bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sowohl die FFH-Verträglichkeit (§ 34 HeNatG) als auch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes vor allem im Hinblick auf Artenschutz (§ 39 ff. BnatschG) zu prüfen sind. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Eingriffsregelung des Hessischen Naturschutzgesetzes u. a. §§ 12-17 HeNatG) zu beachten.

III. Personelle- und organisatorische Auswirkungen

Seitens des Landes wird die weitere WRRL-Umsetzung offenbar der gültigen Zuständigkeitsverordnung bzw. -struktur der Wasserbehörden zugeordnet. Gleichwohl geht hiermit jedoch eine deutliche Aufgabemehrung im Bereich der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde sowie der Agrarverwaltung einher.

Insbesondere die fachliche Beratung der Kommunen sowie der Wasser- und Bodenverbände, die Moderation und fachliche Begleitung von Projekten, von sicherlich konfliktträchtigen Prozessen und aufwendigen Abstimmungsverfahren mit einer komplexen Beteiligtenstruktur u. a. m., ist mit dem im Rahmen der Umweltverwaltungsreform von dem damaligen Wasserwirtschaftsamt Marburg in 1997 übernommenen und später in 2005 kommunalisierten technischen Fachpersonal (zurzeit 3,75 Stellenanteilen) nicht leistbar.

Die in der Arbeitsgruppen-Sitzung beim Regierungspräsidium Giessen am 19.5.2009 festgelegte Priorisierung von sieben Wasserkörpern mit der Kategorie „n“ (sofort umzusetzen bis 2015) im Bereich Struktur können wir unter **fachlichen** Gesichtspunkten zwar grundsätzlich nachvollziehen. Unter den gegebenen **personellen** und **organisatorischen** Voraussetzungen ist jedoch schon jetzt absehbar, dass unsererseits eine abschließende Umsetzung der damit verbundenen zahlreichen Einzelmaßnahmen nicht leistbar ist. Bereits jetzt binden Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dieser Thematik erhebliche personelle Kapazitäten.

Auch vor dem Hintergrund des in der hessischen Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips halten wir die Überlassung bzw. weitergehende Kommunalisierung von qualifiziertem technischem Personal, z. B. der oberen Wasserbehörde, oder eine adäquate Ausgleichszahlung seitens des Landes zur Umsetzung der WRRL für zwingend erforderlich!

Bezogen auf unseren Landkreis gehen wir von einem konkreten Personalmehrbedarf zur Umsetzung der WRRL von derzeit mindestens 2,75 Stellenanteilen gehobener technischen Dienst (BesGr. A 11 BBesG bzw. Tarifpersonal EG 11 TVöD) aus (hiervon: 1,75 Stellenanteile untere Wasserbehörde und jeweils 0,5 Stellenanteile untere Naturschutzbehörde sowie Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz).

Dieser Personalbedarf kann seitens des Landkreises aus eigenen Mitteln nicht gestellt werden!

Abschließend bitten wir unsere fachlichen Anmerkungen und Hinweise zu prüfen und im weiteren Umsetzungsverfahren der WRRL zu berücksichtigen.

Insbesondere mit Blick auf die dargelegten personellen und organisatorischen Folgerungen bitten wir Sie, adäquate Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und sehen Ihrer Antwort entgegen.

Das Regierungspräsidium Gießen sowie der Hess. Landkreistag erhalten eine Mehrausfertigung dieses Berichts zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Fischbach
Landrat

Mehrausfertigung zur Kenntnis

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51

35338 Gießen

Hess. Landkreistag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

FB 63 BWN

FB 83 LRV

Wv.: 01.09.2009 (Sachstand?)

Robert Fischbach
Landrat